

HINWEISE ZU AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNGEN

Gesamtbetriebliche Düngedokumentation gemäß NAPV*

*Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

Jeder Betrieb hat seine Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres aufzuzeichnen. Betriebe in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers (Nitratrisikogebiet) müssen schlagbezogen aufzeichnen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind:

- Betriebe mit höchstens 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), sofern auf weniger als 2 ha Gemüse angebaut wird
- alle Betriebe, bei denen mehr als 90 % der LN als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt wird

Diese Aufzeichnungen können mit folgenden Programmen der Landwirtschaftskammer OÖ, Boden.Wasser.Schutz.Beratung vorgenommen werden:

- LK-Düngerrechner (ooe.lko.at und www.bwsb.at)
- ÖDüPlan Plus (www.bwsb.at und www.oedueplan-plus.at)
- oder handschriftlich mit Formularen erhältlich unter www.bwsb.at oder bei Ihrer Bezirksbauernkammer



VORGESCHRIEBEN IST, DASS FOLGENDE DATEN ZU DOKUMENTIEREN SIND:

#1 die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhältige Düngemittel ausgebracht wurden.

#2 die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die

- a) am Betrieb anfiel,
- b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und
- c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausgebracht wurde

#3 die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger (nach Abzug der Stall-, Lager- und Ausbringungsverluste), organischem Dünger und Mineraldünger und als jahreswirksame Menge (d.h. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge)

#4 die Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge

#5 den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen

#6 Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubaturen für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (Ackerfutterflächen ausgenommen)

#7 Angabe, ob, wann und auf welchem Schlag eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchs, des ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen 3 m breiten Streifens entlang von Gewässern, durchgeführt worden ist



Kostenpflichtige Dokumentationshilfe (Betriebscheck Düngedokumentation) bei den Bezirksbauernkammern

Bei der Bezirksbauernkammer erhalten Sie nach Terminvereinbarung persönliche Unterstützung (80 €/Stunde). Wenn man die notwendigen Daten (Mineraldüngereinsatz, Wirtschaftsdüngertransfer, Ertragslagen der Kulturen etc.) vorbereitet hat, kann man die erforderliche Zeit entsprechend gering halten.

WEITERE VERPFLICHTENDE AUFZEICHNUNGEN FÜR ÖPUL UND KONDITONALITÄT

(siehe auch AMA-Formulare und Merkblätter unter www.ama.at/formulare-merkblaetter)



ÖPUL

UBB/BIO

- Zuschlag SLK bzw. bei Anlage von Biodiversitätsflächen: Dokumentation von Sorte bzw. Mischung (Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten, Rechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau etc.)
- Neueinsaat mit regionaler Saatgutmischung auf Acker- und Grünlandflächen (DIVRS): Saatgutmenge, Zusammensetzung und Zertifizierung durch Saatgutetiketten und Rechnungen dokumentieren
- Zuschlag „Pheromonfallen bei Zuckerrüben“: Aufzeichnungen zu Anlage und Betrieb der Pheromonfallen + Belege des Kaufs der Pheromone

BIO

- Aufzeichnungen lt. Kontrollvertrag, über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
- Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse, Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen, Weideaufzeichnungen etc.
- Dokumentation eines flächigen PSM-Einsatzes (PSMBIO) im MFA

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCS) im MFA

Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

- Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine: Anbau, Ernte und Umbruch von Haupt- und Zwischenfrüchten
- Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett

Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (GRUNDWasser 2030)

- Schlagbezogene elektronische Aufzeichnungen (inklusive Planung und Bilanzierung): Bezeichnung und Größe des jeweiligen Schlages, Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgetragenen Düngemittel, Datum der Bewässerung sowie Bewässerungsmenge, Datum des Anbaus und der Ernte sowie Dokumentation der schlagbezogenen Erntemenge samt Wiegebelegen, Berechnung eines jährlichen Stickstoffsaldos

■ Erstellung eines Gewässerschutzkonzepts bis 31.12.2026. Das Konzept muss am Betrieb aufbewahrt werden.



■ Erfassung der Bodenuntersuchungsergebnisse in der vorgesehenden Erfassungsmaske im INVEKOS-GIS



■ Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCS) im MFA

■ Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen oder eine Warndienstmeldung zu berücksichtigen. Beides ist schlagbezogen zu dokumentieren.

- Zuschlag „Cultan-Düngung“: schlagbezogene Aufzeichnungen über injizierte Art, Menge und Zeitpunktes der Düngung

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

- Chronologische, schlagbezogene Aufzeichnungen über die ausgetragenen Mengen und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers, die Ausbringungsverfahren sowie den Zeitpunkt der Ausbringung
- Datum der Rindergülleseparation und Menge der separierten Rindergülle

Stark N-reduzierte Fütterung von Schweinen (Zuschlag in „GWA“ und „Gülle“)

- Nachweis der stark N-reduzierten Fütterung über Rezepteuren, bei welchen der Rohproteingehalt je kg Futtermittel (88 % Trockenmasse) ausgewiesen ist.

Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

- Bei Rodung oder Neuauspflanzung der Dauerfultur, Dokumentation von Datum, Feldstück und Schlaggröße sowie bei Anlage und Umbruch der Begrünung das Datum

- Zuschlag – Organismen oder Pheromone: schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge; Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes

Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCSH/PSMCS) im MFA

Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCSI/PSMCS) im MFA

Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge; Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes

Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

- Bei ausnahmsweise zulässiger Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall sind die Notwendigkeit der Grünlandsanierung zu dokumentieren und entsprechende Nachweise (Fotos) aufzubewahren.
- Erfassung der Bodenuntersuchungsergebnisse in der vorgesehenden Erfassungsmaske im INVEKOS-GIS
- Zuschlag „Artenreiches Grünland“: Dokumentation des Vorhandenseins der entsprechenden Kennarten und der durchgeführten Begehung – in Erfassungsbogen samt Skizze (ausgenommen einmähdige Wiese und Streuwiese)



Naturschutz

- Bei verpflichtender Beweidung schlagbezogene Aufzeichnungen: Tierekategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

- Bei den je nach Fläche festgelegten Indikatoren besteht die Verpflichtung, die Indikatoren

laufend zu beobachten und in der von der Koordinationsstelle vorgegebenen Datenbank mit einer vorgegebenen Struktur zu erfassen.

Almbewirtschaftung

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCS) im MFA

Tierwohl – Weide

- Dokumentation der Weidehaltung: Tierekategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden bzw. Almen), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tageweise und tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe (z.B. bei Krankheit, Geburt, Wittringextremen)

Tierwohl – Stallhaltung Rinder

- Dokumentation von Ausnahmen von der Gruppenhaltung (z.B. bei kranken/verletzten Tieren)
- Zuschlag – Festmistkompostierung: Dokumentation der Anlage und des Umsetzens der Kompostmiete sowie der Ausbringung oder der Abgabe des Komposts an Dritte
- Nachweis über Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Haltung von über 10 GVE förderbarer Rinder
- Die Krankheit bzw. Verletzung und die Dauer der Einzeltierhaltung sind entsprechend am Betrieb zu dokumentieren.

Tierwohl – Schweinehaltung

- Dokumentation von Ausnahmen von der Gruppenhaltung (z.B. bei kranken/verletzten Tieren)
- Zuschlag – Festmistkompostierung: Dokumentation der Anlage und des Umsetzens der Kompostmiete sowie der Ausbringung oder der Abgabe des Komposts an Dritte)

■ Dokumentation der Freilandhaltung (Beginn und Ende des Weidezeitraumes je Schlag, Anzahl der je Schlag gehaltenen Tiere)

- Nachweis über Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Haltung von über 10 GVE förderbarer Schweine
- Die Krankheit bzw. Verletzung und die Dauer der Einzeltierhaltung sind entsprechend am Betrieb zu dokumentieren.
- Zuschlag – Festmistkompostierung: Dokumentation der Anlage und des Umsetzens der Kompostmiete sowie der Ausbringung oder der Abgabe des Komposts an Dritte

Konditionalität

GLÖZ 10 – Kontrolle diffuser Quellen auf Phosphate (ehemals Phosphormindeststandard)

- Erfolgen zu Wirtschaftsdüngern zusätzliche P-Mineraldüngergaben über 100 Kilogramm P_2O_5 /ha, ist der P-Bedarf mittels Beleg durch eine Bodenuntersuchung nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren. Die Bodenprobe darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Bei einer Schaukeldüngung darf das jährliche Phosphor-Saldo trotzdem nicht überschritten werden.

Lebensmittelsicherheit - GAB 5

- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von möglichen Verunreinigungen durch betriebliche Aufzeichnungen im Bereich Lebens- und Futtermittel (Biotizid- und Pflanzenschutzmittelanwendungsaufzeichnungen, Arzneimittelbelege, Zukaufsbelege, Verkaufsbelege etc.)

Pflanzenschutzmittel – GAB 7 und 8

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Zeitpunkt der Verwendung und Menge

- Behandelte Fläche und Kulturpflanze auf der Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde
- **Hinweis gültig für OÖ:** Ab 01.01.2026 verpflichtende zusätzliche Pflanzenschutzaufzeichnungen über Zulassungsnummer, BBCH-Stadium, EPPO-Code, Lage der Fläche, Uhrzeit (wenn relevant)
- Spätestens bis 31.01.2028 müssen die Aufzeichnungen für das Jahr 2027 elektronisch und maschinenlesbar vorliegen.

Pflanzenschutz – Sachkundigkeit

- Sachkundeausweis bzw. bei Auslagerung – Vollmacht

Rodentizide – Sachkundigkeit

- Ab 01.01.2026 ist für den Kauf und die Anwendung von Giftködern gegen Ratten und Mäuse mit bestimmten blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen eine Sachkundeausbildung erfolgreich.



Online-Kurs

Anwendung von Bioziden

- Bezeichnung des verwendeten Biozides, des Anwendungsreichs sowie Datum bzw. Häufigkeit

Tierschutz - GAB 9 bis 11

- Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundener toter Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren. Die nationale Aufzeichnungsfrist gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre.
- Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen: Tierhaltererklärung und Risikoanalyse (national, nicht für Konditionalitäts-Kontrolle)
- Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen, Aufzeichnungen über die Anzahl toter Tiere, gegebenenfalls tierärztliche Anordnungen für Ausnahmen von der Gruppenhaltung für Käl-

ber, Aufzeichnungen hinsichtlich Beschäftigungsmaterial und Schwanzbeißen bei Haltung von kupierten Mastschweinen, Medikamentenaufzeichnungen für Schweine etc.

- Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung
- Betriebsregister, Arzneimittelabgabebelege etc.
- Bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen sind im Betrieb im Rahmen der Risikoanalyse (Umsetzung des EU-Rechts) Aufzeichnungen zu führen über
 - Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und
 - Platzangebot
 - Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen wie z.B. Schwanzbeißen, Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe.

- Tierhalter von kupierten Schweinen müssen ab 2023 außerdem Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens ergreifen und diese dokumentieren (inkl. Risikoanalyse und Tierhaltererklärung)
- Halter von ausschließlich unkuapierten Schweinen müssen zwar aufgrund nationaler Vorgaben die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B dokumentieren, für die Konditionalitätskontrollen ist die Dokumentation jedoch aufgrund mangelnder EU[1]Vorgaben nicht relevant.

- Tierärztinnen und Tierärzte haben im Zuge jeder Arzneimittelanwendung den Zeitpunkt und die Art der verordneten oder durchgeführten Behandlung, die Art und Menge des Tierarzneimittels, das Abgabedatum, Name und Anschrift der Tierärztin oder des Tierarztes, genaue Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten in das Behandlungsregister (ent-

spricht den gesammelten Arzneimittelabgabebelegen) einzutragen. Weiters haben Tierärztinnen und Tierärzte alle an den tierhaltenden Betrieb abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf dem der Name und die Anschrift der Tierärztin oder des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Tierarzneimittelanwendung

- Dokumentation der Arzneimittelanwendung, ordnungsgemäße Lagerung, Einhalten von Wartezeiten (Arzneimittelabgabebelege im Bestandesregister sammeln)
- Kennzeichnung/Identifizierbarkeit behandelter Tiere
- 5 Jahre Aufbewahrung
- Hormonanwendung zur Unterstützung der Mast verboten
- Bei Teilnahme am TGD Großteil der konditionalitätsrelevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt

Futtermittel

- Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe/Vormischungen im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, benötigen eine besondere Registrierung/Zulassung (durch das BAES), u.a. Kokzidiostatika, Spurenelemente (wie z.B. Kupfer und Selen), Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe (insbesondere Vitamin A und D), Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt.
- Futtermittel dürfen nur von registrierten und/oder zugelassenen Betrieben zugekauft und verwendet werden bzw. von Landwirt:innen mit LFBIS-Nummer.
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der

Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel bzw. entsprechende Aufzeichnungen erfolgen, wie z.B. Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel); für Futtermittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachantrag.

- Ordnungsgemäße Verwendung von tierischen Proteinen (wie Fischmehl – Geflügelmehl – Schweinemehl – Insektenmehl – Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat – Blutprodukten von Nichtwiederkäuern – Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer) unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen: Meldung bzw. Registrierung bei der Bezirksverwaltungsbehörde; bestimmungsgemäße Verwendung der Futtermittel; Aufzeichnungen

über Art, Zeitpunkt und Menge der zugekauften Rohstoffe und die produzierten Mengen an Futtermitteln sowie über die Mischvorgänge und Rezepturen; insbesondere ordnungsgemäße Trennung von Tierhaltung, Lagerung, Mischung und Fütterung im Falle der Haltung von Nutztierarten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind (Wiederkäuerhaltung bzw. Intraspeziesverbot bei Schweine- und Geflügelhaltung).

DAUERGRÜNLANDWERDUNG

Ackerflächen, die bereits fünf Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wurden, werden zu Dauergrünland. Damit derartige Flächen nicht zu Dauergrünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im

sechsten Jahr eine Fruchfolgemaßnahme gesetzt werden. Die Aussaat muss bis spätestens 15. Mai erfolgen. Die durchgeführten Fruchfolgemaßnahmen sind zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen sind aufzubewahren, z.B. Saatgu-

trechnung, Saatgutmenge, betroffenes Feldstück (Schlag), eingesäte Kultur, angewandte Sätechnik, gegebenenfalls Maschinen(ring)-abrechnung (mit Angabe der bearbeiteten Feldstücke und Fläche) und Datum der Einstieg.

TIERKENNZEICHNUNG

Schweine

- Registrierung im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste), Führung und Aufbewahrung Bestandesregister (3 Jahre)
- Mit Ohrmarke: Alle Schweine, die im Inland geboren werden, müssen so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes mit einer Ohrmarke gekennzeichnet werden. Eine Ausnahme besteht bei Geburtsbetrieben, von denen Schweine direkt zur Schlachtung verbracht werden. In diesem Fall ist anstelle einer Ohrmarke die Kennzeichnung mittels „amtlichem“ Tätowierstempel ausreichend.
- Mit „amtlichem“ Tätowierstempel: Jedes Schwein, das zur Schlachtung zu einem anderen

Betrieb verbracht wird, muss mit dem „amtlichen“ Tätowierstempel gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss spätestens 30 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung erfolgen (Ausnahme: Notschlachtung, Schlachtung aus besonderem Anlass).

Rinder

- Kennzeichnung mit amtlichen Ohrmarken innerhalb von 7 Tagen, Meldung Rinderdatenbank, Führung und Aufbewahrung Bestandesverzeichnis (elektronisch über eAMA, oder Bestandesverzeichnis), Aufbewahrungsfrist 4 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, worauf es sich bezieht.
Mehr Informationen unter:

Schafe-/Ziegen

- Registrierung im VIS, Führung und Aufbewahrung Bestandesregister, Aufbewahrungsfrist 7 Jahre ab letztem Eintrag, Begleitdokumente: bei Verbringung von Tieren innerhalb Österreichs, Aufbewahrung 7 Jahre bei Zielbetrieb
- Die Kennzeichnung kann entweder mit zwei Ohrmarken (amtlich) oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband, einer Ohrmarke und einem amtlichen elektronischen Kennzeichen (Bolus, Ohrmarke, Fesselband, Injektor), einem Bolus und Fesselband oder einer elektronischen Ohrmarke und einem Fesselband erfolgen, wobei immer beide Kennzeichen den selben Code zu tragen haben.

VERPFLICHTENDE WEITERBILDUNGSMASSNAHMEN

(Achtung: bei bestimmten Optionen sind gesonderte Weiterbildungsstunden erforderlich!)

10 h bei Vorbeugendem Grundwasserschutz – Acker bis 31. Dezember 2026	5 h bei Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland bis 31. Dezember 2025
3 h Biodiversität bei UBB und 3 h bei Einschränkung ertragsteigernder Betriebsmittel bis 31. Dezember 2025	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung: Teilnahme an einem regionalen Vernetzungstreffen bis 31. Dezember 2026
3 h Biodiversität plus 5 h Bio bei „Biologischer Wirtschaftsweise“ bis 31. Dezember 2025	Weiterbildungsverpflichtung Pflanzenschutz Sachkundigkeit: 5 h innerhalb von drei Jahren vor Antragsstellung auf Wiederausstellung

AUZEICHNUNGEN GEMÄSS AMMONIAKREDUKTIONSVORORDNUNG

Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als 5 ha Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Düngung und Einarbeitung von Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entwässerten Klärschlamm, sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, stabilisierten Harnstoff* und nicht stabilisierten Harnstoff Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

#1 Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf dem die oben genannten Düngemittel ausgebracht wurden

#2 Bezeichnung der anzubauenden Kultur

#3 Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung

#4 Art des ausgebrachten Düngemittels

#5 Gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung

- Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung müssen Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet werden. Für Harnstoff gilt, dass auch dieser als Düngemittel für Böden nur noch aufgebracht werden darf, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet wird.
- Ab 01.01.2026 ist zusätzlich der gesamte Festmist auf Flächen ohne Bodenbedeckung binnen 4 Stunden nach der Ausbringung einzuarbeiten.
- Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag. Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.
- Betriebe, die insgesamt weniger als 5 ha landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, haben eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung.
- Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausbringung zu führen und sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Unter Ammoniakreduktionsverordnung | bwsb – Formulare und Aufzeichnungsblätter ist ein gemeinsames Formblatt der Landwirtschaftskammern (in Anlehnung an das Formblatt des BMK) zu finden, mit welchem die gesetzliche Dokumentationsverpflichtung umgesetzt werden kann.



* Hinweis zum stabilisierten Harnstoff: Es müssen zwar hinsichtlich der Düngung Auszeichnungen geführt werden, nicht jedoch über dessen Einarbeitung.



Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und weist daher nur auf die wichtigsten Aufzeichnungs- und Dokumentations- bzw. Weiterbildungsverpflichtungen hin. Weitere Informationen, Merkblätter und dazugehörige Aufzeichnungsvorlagen finden Sie auch unter www.ama.at/Formulare-Merkblaetter.

EXKURS – ABDECKUNGSVERPFLICHTUNG VON OFFENEN GÜLLEGRUBEN AB 2028

MITTELS FLEXIBLEN NATÜRLICHEN/KÜNSTLICHEN ABDECKUNGEN (SCHWIMMDECKE, STROHHÄCKSEL)

- Gemäß Ammoniak-Reduktions-Verordnung sind bestehende Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ spätestens ab dem 1. Jänner 2028, sofern sie nicht mit einer festen Abdeckung ausgestattet oder nachgerüstet wurden, zumindest mit einer vollflächigen flexiblen künstlichen Abdeckung auszustatten.
- Von der Abdeckungsverpflichtung sind bereits bestehende Anlagen und Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ausgenommen, die über eine dauerhaft stabile Schwimmdecke verfügen. Diese natürliche Abdeckung in Form einer Schwimmdecke muss eine Mindeststärke von 20 cm aufweisen und kann sich entweder auf natürliche Weise dauerhaft stabil ausbilden (in der Regel bei Rindergülle) oder durch Einstreuung von Strohhäcksel oder vergleichbaren pflanzlichen Materialien künstlich induziert und ganzjährig dauerhaft stabil erhalten werden.
- Die Schwimmdecke darf höchstens zwei Mal pro Jahr einem Manipulationsvorgang (insbesondere Aufröhren, Homogenisieren) unterzogen werden, bei dem sie zumindest teilweise beseitigt oder beeinträchtigt wird. Künstlich induzierte Schwimmdecken (Auflagen aus Strohhäcksel oder vergleichbaren pflanzlichen Materialien) sind nach jedem Manipulationsvorgang umgehend vollständig wiederherzustellen.
- Aufzeichnungsverpflichtung der Manipulationsvorgänge landwirtschaftlicher Betriebe haben über das Management der Schwimmdecke folgende Aufzeichnungen zu führen:
 - Art der Schwimmdecke (natürlich oder künstlich induziert) und ihre Stärke (in Zentimeter);
 - Art und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Manipulationsvorgangs;
 - Zeitpunkt der Aufbringung oder Wiederherstellung der künstlich induzierten Schwimmdecke und das verwendete Material (Strohhäcksel oder vergleichbare pflanzliche Materialien).
- Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des Manipulationsvorgangs der Schwimmdecke zu führen.
- Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



Die Gülle darf jederzeit unterhalb der Schwimmdecke aufgerührt werden, solange diese oben bestehen und an der Oberfläche (weitgehend, Risse sind tolerierbar) trocken bleibt. Es muss nur dann der Manipulationsvorgang dokumentiert werden, wenn die Schwimmdecke zerstört wird. Wenn ohne Zerstörung der Schwimmdecke unterhalb gerührt/homogenisiert wird und/oder Gülle unterhalb der Schwimmdecke entnommen wird, muss das nicht aufgezeichnet werden.